

---

**Erste Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 03.07.1996**

Aufgrund

- der §§ 42a Abs.1 und 3, 20 und 34 Abs.1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.1994 (GV. NW Seite 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.5.1995 (GV. NW Seite 382),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW Seite 987),

wird verordnet:

**§ 1**

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7.1.1995 verkündete und mit Wirkung vom 8.1.1995 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.5.1996 zum Zweck der Berichtigung neu in berichtigter Fassung veröffentlicht), wird hiermit wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nr. 7a eingefügt:
  - 7a. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
2. § 4 Nr.8 wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:
  8. Die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, die das Naturschutzgebiet auf kürzestem Wege queren,  
  
die Neuanlage, Änderung und Unterhaltung von
    - baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung NW zur Ver-/Entsorgung von Wasser, soweit diese Anlagen aus ihrer Funktion

heraus zwingend am Gewässer oder in der unmittelbaren Nähe zum  
Gewässer erstellt werden müssen,

- Wasserförder- und Beobachtungsbrunnen

im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landschaftsbehörde;

## § 2

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und  
des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines  
Jahres nach ihrer Verkündung gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung  
Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die ver-  
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den  
Mangel ergibt.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regie-  
rungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 3.Juli 1996

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1 - 21/RE  
Jörg Twenhöven

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 29 vom  
20.07.1996)